

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1996/6/18 94/04/0238

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 18.06.1996

Index

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1994 §29:

GewO 1994 §349 Abs1 Z1;

Rechtssatz

Die Entscheidung über einen Antrag gem§ 349 Abs 1 Z 1 GewO 1994 hat die abstrakte Lösung der Rechtsfrage nach dem Umfang einer Gewerbeberechtigung (§ 29 GewO 1994) im Verhältnis zu einer anderen Gewerbeberechtigung zum Gegenstand (Hinweis E 12.12.1989, 89/04/0081, E 26.2.1991, 90/04/0251). Ein Antrag allein auf Feststellung des Umfanges der eigenen Gewerbeberechtigung bzw auf Zuordnung einer konkreten gewerblichen Tätigkeit zur eigenen Gewerbeberechtigung ist kein Antrag gem § 349 Abs 1 Z 1 GewO 1994.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1994040238.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at